Das ist neu bei der Pflegegrad-Begutachtung

Der Bedarf an Begutachtungen in der Pflege explodiert. Auf den Anstieg versucht die Bundesregierung u.a. mit zwei neuen Gesetzen zu reagieren. Diese Neuerungen bei der Begutachtung sollten Sie kennen:

Mehr und mehr Menschen sind in Deutschland auf Leistungen der Pflegeversicherung angewiesen. Waren es 2016 noch circa 3,1 Millionen Menschen, so erwarten Experten für 2024 eine Zahl von über 5,6 Millionen. Dies ist eine deutliche Steigerung von über 80 Prozent.

Parallel zu diesem Wachstum haben sich auch die Begutachtungszahlen des Medizinischen Dienstes entwickelt. Sie sind im Zeitraum 2016 bis 2022 von 1,8 Millionen auf über 2,6 Millionen gestiegen. Mit jeder weiteren pflegebedürftigen Person wächst auch die Notwendigkeit, bei Bedarf eine Höhestufungsbegutachtung durchzuführen. Diese Form der Begutachtungen verdoppelte sich im Zeitraum 2016 bis 2022 von 0,6 Millionen auf über 1,2 Millionen.

Neben einer Steigerung der hiermit verbundenen Kosten verursacht der höhere Bedarf auch mehr Personal, um die vielen Begutachtung durchzuführen. Im Zeitraum 2016 bis 2021 wurden über 40 Prozent mehr Vollzeitstellen beim Medizinischen Dienst eingerichtet. Pflegefachkräfte, die in der ambulanten und stationären Pflege fehlen.

Die Bundesregierung versucht, den Herausforderungen in der Pflegebegutachtung u.a. mit dem im Sommer 2023 verabschiedete Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) und dem im Dezember 2023 verabschiedeten Digital-Gesetz (DigiG) zu begegnen: Das PUEG regelt die telefoni-

Keine Telefon-Begutachtung, wenn...

1. es sich um eine erstmalige Untersuchung der antragstellenden Person handelt, in der geprüft wird, ob die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit erfüllt sind und welcher Pflegegrad vorliegt,
2. es sich um eine Untersuchung aufgrund eines Widerspruchs gegen eine Entscheidung der Pflegekasse zum festgestellten Pflegegrad handelt,
3. es sich um eine Prüfung der Pflegebedürftigkeit von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, handelt,
4. die der Begutachtung unmittelbar vorangegangene Begutachtung das Ergebnis enthält, dass Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 Absatz 1 SGB XI nicht vorliegt oder
5. das Vorgutachten nach Hausbesuch bei antragstellenden Personen, die in der häuslichen Umgebung versorgt werden, älter als 36 Monate ist.
6. aus fachlicher Sicht diese Begutachtungsart nicht geeignet oder eine danach erforderliche Unterstützungsperson nicht anwesend ist.

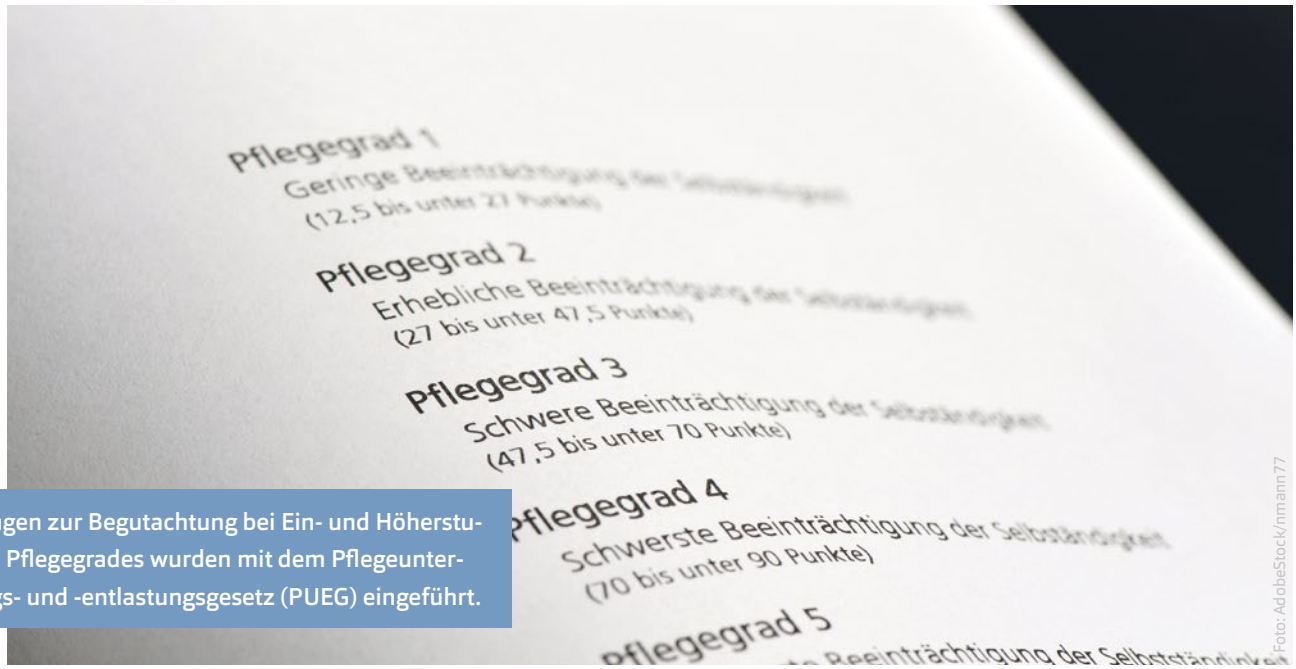

Foto: AdobeStock/nmann77

Neuerungen zur Begutachtung bei Ein- und Höherstufung des Pflegegrades wurden mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) eingeführt.

sche Begutachtung für die Höherstufung. Mit dem DigiG wurde perspektivisch der Weg für die Begutachtung mittels Videotelefonie frei gemacht.

Höherstufung per Handy

Wie in vielen anderen Bereichen des täglichen Lebens auch, so hat die COVID-19-Pandemie auch im Bereich der Pflegebegutachtung zu zwangsweisen Innovationen geführt. Im Eilverfahren wurden im Frühjahr 2020 die gesetzlichen Regelungen geschaffen, um Begutachtung mittels Telefoninterview, oder bei entsprechender Verfügbarkeit aussagekräftiger Unterlagen, nach Aktenlage durchzuführen. Analog wurden damals die obligatorischen Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI ebenfalls als telefonisches oder videogestütztes Beratungsinterview zugelassen. Als Konsequenz aus den positiven Erfahrungen dieser digitalen Beratungsform, wurde die Pflegeberatung per Videokonferenz seit Sommer 2022 als gesetzlich geregelte alternative Möglichkeit eingeführt. Mit einer Entfristung dieser vorerst bis zum 30. Juni 2024 gedachten Regelung ist zu rechnen.

Um eine wissenschaftlich abgesicherte Entscheidung für die Einführung der telefonisch gestützten Begutachtung zu erhalten, wurde eine umfangreiche Studie (s. Link am Beitragsende) durch die Hochschule Osnabrück realisiert. Diese kommt zu dem Fazit: „Die telefonisch gestützte Begutachtung kann als prinzipiell geeignet gelten, Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI (...) festzustellen und auch darüber hinausgehende Funktionen der Begutachtung abzudecken."

Richtlinien regeln die Begutachtung

Neben der Begutachtung im Wohnbereich ist 2024 auch die Begutachtung durch ein strukturiertes Telefoninterview möglich. Grundsätzliche Voraussetzung ist jedoch, dass es sich um eine Höherstufung oder Wiederholungsbegutachtung handelt, die zu begutachtende Person das 14. Lebensjahr vollendet hat und dieser Interviewform zustimmt.

Auch wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, müssen die Gutachter:innen den Einsatz der digitalen Interviewform bei demenziell erkrankten Menschen sowie Personen mit psychischen oder seltenen chronischen Erkrankungen individuell kritisch bewerten. Überdies sind in den Richtlinien sechs weitere Aspekte aufgeführt, die zwingend eine Begutachtung vor Ort in der Häuslichkeit erfordern (siehe Kasten). Wer sich für die komplexen Inhalte des strukturierten Interviews interessiert, findet einen Link zum Download zur aktuelle Version der offiziellen Begutachtungsrichtlinien am Beitragsende.

Über weitere Neuerungen im Rahmen der Pflegegrad-Begutachtung berichten wir in der kommenden Ausgabe.

Informationen online über folgende Links: vinc.li/3U6k3j9 (Studie), vinc.li/429rxDN (MD-Begutachtungsrichtlinien).

Foto: privat

Hendrik Dohmeyer ist sorgender Angehöriger, Pflegeberater nach § 7 a und betreibt die Website Pflege-Dschungel.de